

Unterhalb der Schwelle zur Pornografie

Indizierung von unsittlichen Medien im Wandel der Zeit

Daniel Hajok

Mit den Veränderungen in der Welt der Medien, den darauf bezogenen gesellschaftlichen und politischen Diskursen und – nicht unabhängig davon – den veränderten gesetzlichen Regelungen hat sich die Perspektive des Jugendmedienschutzes auf das Gefährdungspotenzial von Medien in einigen markanten Punkten gewandelt. Das wird nirgendwo so deutlich wie bei den Diskussionen zu den medialen Darstellungen von Sexualität, die von Beginn einen am restriktiven Bewahren orientierten Aktionismus unter Jugendschützern hervorriefen. Befürchtet wurden negative Folgen für die sexuelle Entwicklung junger Menschen durch eine fortschreitende Pornografisierung und Sexualisierung unserer Gesellschaft, zu der in der zunehmenden mediatisierten Welt längst nicht mehr nur Erwachsene Zugang haben.

Ein sehr guter Indikator dafür, dass sich die Sicht der Jugendschützer in den letzten Jahrzehnten gewandelt hat und deutlich liberaler mit dem Sex in den Medien umgegangen wird, ist die auf sexualitätsbezogene Darstellungen bezogene Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Bereits im Jahr 1954 nahm sie als Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) ihre Arbeit auf und ist seit nunmehr 65 Jahren für die Indizierung jugendgefährdender Medien zuständig, was in Deutschland als »härteste« Instrument des Jugendmedienschutzes gilt. Auf der Grundlage eines aktuellen Rückblicks an anderer Stelle (vgl. Hajok 2019) nimmt sich nachfolgender Beitrag etwas mehr Zeit, um die veränderte Sicht der Behörde auf diejenigen sexualitätsbezogenen Medien zu skizzieren, die unterhalb der von jeher als schwer jugendgefährdend eingestuften pornografischen Darstellungen eine sittliche Gefährdung junger Menschen verwirklichen können bzw. den Jugendgefährdungstatbestand einer Unsittlichkeit erfüllen.

Unsittliche Medien als gesetzlich verankerter Prüfschwerpunkt

Bereits das 1953 verabschiedete Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS), das auch die Errichtung einer Bundesprüfstelle vorgab, stellte in § 1 zur Definition jugendgefährdender Schriften auf eine sittliche Gefährdung Jugendlicher ab und benannte neben Verbrechen, Krieg und Rassenhass verherrlichende Schriften

ausdrücklich auch »unsittliche« Schriften als jugendgefährdend. Nach Ergänzung des § 1 GjS insbesondere um »verrohend wirkende« und »Gewalttätigkeit anreizende« Schriften, wurde der Bezug unsittlicher Schriften zu sexualitätsbezogenen Darstellungen zwar deutlicher, in ihrer Spruchpraxis legte die Bundesprüfstelle das Tatbestandsmerkmal »sittlich zu gefährden« allerdings die längste Zeit ihrer Geschichte als recht allgemeine Geeignetheit eines Inhalts aus, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren.

Auch das 2003 in Kraft getretene Jugendschutzgesetz (JuSchG), das die gesetzliche Grundlage der heutigen BPjM ist, stellt auf den Jugendgefährdungstatbestand der Unsittlichkeit ab. Nach dem Beispielkatalog des § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG zählen »unsittliche Medien« ausdrücklich zu den jugendgefährdenden Medien. Nach allgemeiner Meinung werden hierunter aus-

Dr. Daniel Hajok ist Kommunikations- und Medienwissenschaftler. Er ist Honorarprofessor an der Universität Erfurt und Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Kindheit, Jugend und neue Medien (AKJM).

schließlich Medien mit sexuellem bzw. sexuell-erotografischem Inhalt gefasst, wobei die Rechtsprechung auch auf Medien abstellt, die mit ihrem Inhalt und Ausdruck geeignet sind, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (vgl. Liesching 2012a). Trotz ihrer Nähe zu pornografischen Medien liegen unsittliche Medien rechtssystematisch unterhalb der Schwelle zur Pornografie (vgl. Liesching 2012b).

Sexualitätsbezogene Darstellungen können ganz unterschiedliche Tatbestände und Fallgruppen einer Jugendgefährdung erfüllen, wobei im Kern zwei Kategorien zu unterscheiden sind: Zum einen die als schwer jugendgefährdend eingestuften Inhalte. Hierzu zählen Darstellungen einfacher und harter Pornografie sowie die sog. Posendarstellungen. Sie unterliegen auch ohne Indizierung den gesetzlichen Verbreitungs- und Werbebeschränkungen des JuSchG. Zum anderen die als (einfach) jugendgefährdend eingestuften Inhalte. Hierzu zählen diverse sexualitätsbezogene Darstellungen, die den Jugendgefährdungstatbestand der »Unsittlichkeit« erfüllen und im Fokus dieses Beitrages stehen. Sie unterliegen erst nach

einer Indizierung und entsprechender Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien den gesetzlichen Verbreitungs- und Werbebeschränkungen.

Schaut man auf die Anfangszeit der Bundesprüfstelle zurück, dann zeigt sich, dass die Jugendschützer hier schon sehr früh mit den medialen Repräsentationen von Sexualität zu tun hatten. Nach den ersten Entscheidungen zu den Gewaltdarstellungen in Comics und Detektivromanen mehrten sich schnell die Anträge zur Indizierung von sexualitätsbezogenen Darstellungen. Sie machten Mitte der 1950er-Jahre bereits den inhaltlichen Schwerpunkt der Prüfungen aus und stehen seitdem im Fokus der Bundesprüfstelle. So sind über alle Jahrzehnte hinweg an der Behörde die mit Abstand meisten Prüfobjekte wegen ihrer sexualitätsbezogenen Darstellungen verhandelt worden (vgl. Hajok 2015, Hajok & Hildebrandt 2017). Bezogen auf alle bislang auf Antrag oder Anregung hin in der Bundesprüfstelle verhandelten Objekte (> 22.000) wurden mehr als zwei Drittel wegen potenziell (schwer) jugendgefährdender Darstellungen von Sexualität geprüft.

Die Zahlen zu den Indizierungen bestätigen dieses klare Bild: Von allen in der Vergangenheit erstindizierten Objekten (> 18.000) haben die Prüfungsgremien in über zwei Dritteln eine von sexualitätsbezogenen Darstellungen verwirklichte Jugendgefährdung erkannt. In den meisten Fällen (> 7.000) stuften die Prüfungsgremien die beanstandeten Darstellungen von Sexualität als pornografisch ein, in knapp der Hälfte der Fälle (> 6.000) als unsittlich. Die zentrale Begründung für eine Indizierung war bereits früh die Geeignetheit der Darstellungen, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen. Dies ist auch der wesentliche Grund dafür, dass die Indizierung sexualitätsbezogener Darstellungen immer im Kontext der in den letzten Jahrzehnten veränderten Sexualmoral in unserer Gesellschaft und unterm Strich zunehmend liberaleren Sicht auf medial repräsentierte Sexualität zu sehen sind.

1950/60er-Jahre: Einer tradierten Sexualmoral widersprechend, erziehungswidrig sexuell aufreizend

In der Anfangszeit der Bundesprüfstelle war die Spruchpraxis zu »unsittlichen« Medien noch von einigen Unschärfen gekennzeichnet. Zum einen wurde der Tat-

bestand der Unsittlichkeit in den Indizierungsentscheiden keineswegs immer nur in sexueller Hinsicht gesehen und klar von einer moralischen bzw. sozialetischen Gefährdung abgegrenzt. Zum anderen war in den Begründungen zur Indizierung sexualitätsbezogener Darstellungen abseits klar pornografischer Darstellungen, denen als unzüchtige Schriften bereits damals per se eine schwer(st)e Jugendgefährdung bescheinigt wurde, nicht immer von einer Unsittlichkeit, sondern oft auch von einer sexualethischen Desorientierung bzw. Jugendgefährdung in sexualethischer Hinsicht, einer sittlich destruirenden Wirkung, einer Irreleitung des Geschlechtstriebes oder Verwirrung der sexuellen Phantasie die Rede (vgl. Hajok & Hildebrandt 2015). Entsprechende Umschreibungen finden sich auch in dem Indizierungsentscheid, mit dem das 12er-Gremium in seiner zweiten Sitzung erstmalig ein Medium, den Roman »Kokain« von Pitigrilli, wegen seiner sexualitätsbezogenen Darstellungen indiziert hat. Als unsittlich galten die Darstellungen nicht zuletzt deshalb, weil sie geeignet erschienen, die auf der Ehe aufgebaute Sexual-Ethik zu zersetzen (E 06 vom 30.07.1954) (vgl. Hajok 2014).

Neben den sog. Sittenromanen standen in den 1950/60er-Jahren gar nicht so selten auch Aufklärungsbücher und Zeitschriften zur Sexualkunde unter dem Verdacht einer jugendgefährdenden Unsittlichkeit. Dem Papier nach wurden solche Werke zwar »selbst dann nicht indiziert, wenn darin auf physiologische und anatomische Einzelheiten eingegangen wird oder »Stellungen« etc. beschrieben werden, vorausgesetzt allerdings, dass die Schrift über den Rahmen einer streng sachlichen Aufklärung nicht hinaus geht, dass sie nichts enthält, was eine aufreizende oder verwirrende Wirkung haben könnte (insbesondere durch den Aufklärungszweck nicht gebotene Illustrationen oder Fallbeschreibungen), und dass sie mit der geltenden Sexualmoral in Einklang steht und der sexualethischen Erziehung Jugendlicher nicht zuwiderläuft« (E 502 vom 13.06.1958, S. 2 f.).

Die hier deutlich werdende Hürde erwies sich allerdings in zweierlei Hinsicht als sehr hoch: Einerseits wurde auch Aufklärungsschriften eine schwere Gefährdung der sittlichen Haltung Jugendlicher attestiert, wenn die Texte – nach damaligen Vorstellungen – »anormale Geschlechtsbetätigungen« als »erotische Besonderheiten« verharmlosen, der voreheliche Geschlechtsverkehr »geradezu empfohlen« und Ehebruch als »natürliche Angelegenheit hingestellt« wird (ebd., S. 1). Andererseits galt zu dieser Zeit eigentlich fast jede Form bildlicher Darstellungen

von zwischenmenschlicher Sexualität als sittlich gefährdend.

Zu dieser Zeit war keineswegs nur die medial angedeutete oder umgesetzte sexuelle Interaktion indizierungsrelevant. Bis weit in die 1960er-Jahre hinein wurde bereits Abbildungen und Fotografien vom nackten oder nur spärlich bekleideten Menschen regelmäßig eine Unsittlichkeit unterstellt. Beispielhaft steht hierfür das bereits 1954 erste indizierte Magazin, das »Schweizer Magazin« Nr. 136 (vgl. Hajok 2014). Hier erschien dem 12er-Gremium eine Pin-up-Zeichnung geeignet, die »sittliche Entwicklung durch Reizung der Lüsternheit schädlich zu beeinflussen«, da sie »ganz offensichtlich auf die sexuelle Reizwirkung abgestellt, und zwar durch Überbetonung der weiblichen Formen und dadurch, daß die offenbar auf dem nackten Leib (ohne Unterwäsche) getragene Bluse bis zur Hüfte aufgeknöpft ist und durch die überdimensionierten oberen Formen bis zur Hüfte auseinander gezogen wird« (E 16 vom 17.09.1954, S. 2 f.). Ab Ende der 1950er-Jahre schwemmen dann diverse ausländische Aktbild- und Pin-up-Magazine auf den deutschen Markt, die nach gefestigter Spruchpraxis ab Mai 1961 dann regelmäßig im 3er-Gremium verhandelt wurden.¹ Bereits der erste Entscheid des vereinfachten Verfahrens bezog sich auf eines dieser Magazine und ist eine Blaupause dafür, was zu dieser Zeit als sittliche Gefährdung gefasst wurde: »Das Magazin ist eindeutig auf sexuelle Reizwirkung abgestellt und daher geeignet, die Phantasie Jugendlicher in erziehungswidriger Weise aufzureizen, ihr Schamgefühl abzustumpfen und sie dadurch erheblich sittlich zu gefährden« (E 01(V) vom 04.05.1961).

Im Kontext der immer expliziteren, aber noch unterhalb der Schwelle zur Pornografie angesiedelten Magazine, Diaserien und Filme ist auch die bekannte Nichtindizierung des Starschnitts von Brigitte Bardot in der BRAVO zu sehen, die zu dieser Zeit mit einer beachtlichen Auflage von einer halben Million Exemplare aufwartete, aber eigentlich nicht gegen die vorherrschende Sexualmoral opponierte, sondern vielmehr bis in die zweite Hälfte der 1960er-Jahre hinein den an der christlichen Norm des späten 19. Jahrhunderts orientierten sexualmoralischen Konsens der 1950er-Jahre vertrat (vgl. Sauerteig 2010). Nach Auffassung des 12er-Gremiums überschritt die »knappe Bekleidung« der Schauspielerin in der BRAVO nicht die Grenze, »an die sich die Jugendlichen unserer Zeit durch zahlreiche Abbildungen in illustrierten Zeitschriften, durch die Filme selbst und durch das, was ihnen das tägliche Leben in Form von gegenwärtigen Teenager- und Bademoden zu sehen gibt, ohne Gefährdung gewöhnt haben« (E 632 vom 12.06.1959, S. 4).

Von einer Listenaufnahme wurde auch abgesehen, wenn es dem Prüfungsgremium unwahrscheinlich erschien, dass sich Jugendliche die beanstandeten Darstellungen besorgen können. So ging Anfang der 1960er-Jahre der Kelch einer Indizierung an einem teuren Aktbildband vorbei, da nach Auffassung des Prüfungsgremiums bereits zu dieser Zeit für Jugendliche »das Interesse an Aktbildern angesichts eines Massenangebotes an FKK-Zeitschriften, Aktbild-Magazinen, Aktbildreihen und Aktbilddias auf erheblich billigere Weise zu befriedigen« war (E 1113 vom 01.06.1962, S. 2 f.). Bezogen auf Wäschereklame-Prospekte, die bis dahin regelmäßig indiziert wurden, änderte sich die Spruchpraxis erst nach der Aufhebung einer Entscheidung durch ein rechtskräftiges Urteil des VG Köln vom 14.03.1963. Sie galten fortan nicht mehr als geeignet, Jugendliche sittlich zu gefährden, »denn bei den bildlichen Darstellungen handelt es sich erkennbar um Wäschereklame, bei der nicht der mehr oder weniger bekleidete weibliche Körper unter besonderer Hervorhebung der Geschlechtsmerkmale im Vordergrund steht, sondern das Wäschestück selbst« (E 1347 vom 08.11.1963, S. 1) (vgl. Hajok & Hildebrandt 2015).

1970/80er-Jahre: Selbstzweckhafte, übersteigerte, anreißerische Schilderungen und Herabwürdigungen

Mit der gesetzlich geschaffenen Straffreiheit von Ehebruch und Homosexualität Ende der 1960er-Jahre und den veränderten Bestimmungen des § 184 StGB im Jahr 1973, mit denen der Begriff »unzüchtig« durch »pornografisch« ersetzt wurde und die Verbreitung einfacher Pornografie unter Erwachsenen nicht mehr verboten war, änderte sich die Arbeit der Bundesprüfstelle deutlich. Zum einen hatten es die Prüfungsgremien bereits seit Jahren mit einer ganzen Schwemme an pornografischem Material zu tun, die als freizügige »Sexware« aus dem Ausland auf den deutschen Markt strömte (vgl. Eder 2010).² Zum anderen hatten die Gremien mit dem bis heute wegweisenden Funny-Hill-Urteil des BGH von 1969 eine Blaupause nicht nur für die Einordnung von Medien als pornografisch, sondern auch im Hinblick auf eine Unsittlichkeit. Die bislang an der Rechtsprechung des BVerwG orientierte Spruchpraxis, die auf eine gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls abstellte, wurde nun auch für eine Indizierung von Medien unterhalb der Grenze zur Pornografie angewandt und in den entsprechenden Entscheiden zur Begründung angeführt: »Das ist dann der Fall, wenn sexuelle Vorgänge und Handlungsweisen selbstzweckhaft, übersteigert und anreißerisch geschildert werden (BGH, Urteil

vom 22.07.1969, in: NJW 1969, 1838). Dafür besteht nach Auffassung des BGH ein Anhalt, wenn geschlechtliche Vorgänge aufdringlich, verzerrend und unrealistisch dargestellt werden, wenn Ausschweifungen oder Perversitäten verherrlicht werden oder wenn die Ausdrucksweise obszön ist« (E 2279 vom 08.01.1971, S. 6).

In Anwendung des Urteils wurde von den über 1.300 allein in den 1970er-Jahren indizierten Objekten gut die Hälfte wegen pornografischer Darstellungen indiziert (meist im vereinfachten Verfahren des 3er-Gremiums) und ein weiteres Drittel wegen unsittlicher Darstellungen unterhalb der Schwelle zur Pornografie. Mit der sich zu dieser Zeit ausdifferenzierenden Angebotslage verwirklichten ganz unterschiedliche Darstellungen eine Unsittlichkeit. Hervorzuheben sind für diese Zeit Druckschriften, Magazine und zunehmend auch Filme, bei denen die sexualitätsbezogenen Darstellungen unterhalb der Schwelle zur Pornografie eine ausschweifende, auf eigene Triebbefriedigung reduzierte Sexualität propagieren oder – oft damit einhergehend – eine Diskriminierung bzw. Degradierung von Personengruppen (insbesondere von Frauen) zu Sexualobjekten erkennen lassen. In den Entscheidungen des 12er-Gremiums liest sich das, hier der Indizierung von zwei Ausgaben des »smart«-Magazins entnommen, etwa so: »In den vom Antragsteller genannten Bildern wird die Frau schön als Spielzeug dekoriert, reduziert bis hin zum Fetish dargestellt, die es entsprechend der ebenfalls vom Antragsteller genannten Artikel nur zu »genießen und abzulegen« gilt« (E 2526 vom 13.12.1974, S. 6).³

Die zunehmend freizügigeren Darstellungen in Presse, Film, Fernsehen und Buchpublikationen trugen in den 1970er-Jahren dann auch zu einer grundsätzlichen Enttabuisierung des Sexuellen bei. Ebenso wandelten sich das Erscheinungsbild von Jugendsexualität und der Blick auf eine mögliche sittliche Gefährdung der jungen Generation. Die Entwicklungen wurde auch von den Verlagen in ihren Stellungnahmen aufgegriffen, um die Listenstreichung indizierter Sittenromane zu erwirken – nicht selten mit Erfolg. In den Begründungen des 12er-Gremiums, hier bezogen auf eine Listenstreichung eines sittenroman-ähnlichen Taschenbuchs, welches erst sieben Jahre zuvor indiziert worden war, wurde dann explizit darauf verwiesen, dass »sich auch bei Jugendlichen die Toleranzgrenze gegenüber solchen Darstellungen verschoben hat, nachdem weit »härtere« Darstellungen in zahlreichen Illustrierten, Büchern und Taschenbüchern enthalten sind, die zum großen Teil eindeutig Aufforderungscharakter haben« (E 2369 vom 16.06.1972, S. 6) (vgl. Hajok & Hildebrandt 2015). Als un-

sittlich galten dementsprechend nicht mehr moderate Schilderungen sexueller Vorgänge an sich, sondern die Darstellungen unterhalb zur Schwelle der Pornografie, die bestimmte, etwa von Gewalt und Unterdrückung geprägte Formen von Sexualität als maximalen Lustgewinn propagierten.

So wurden in den 1980er-Jahren vermehrt Medien wegen ihrer Sexualität und Gewalt verknüpfenden Darstellungen als sittlich gefährdend eingestuft und negative Wirkungen auf der Ebene der Einstellungen noch nicht gefestigter Jugendliche befürchtet. In der Begründung zur endgültigen Listenaufnahme eines Filmplakats zu »Frauen – gequält und geschändet« (P.H. Knipp Film) heißt es etwa: »Es fördert bei Jugendlichen die Vorstellung, sadomasochistische Sexualbeziehungen seien ein Normalitätskonzept von soziosexuellem Verhalten. Die bildliche Gestaltung (Darstellung fast unbedeckter, gefesselter, angeketteter Frauen) und Textelemente »zügellos grausam gequält von Sadisten« interpretieren und verstärken sich dabei gegenseitig dahingehend, dass es sich bei derartigen Sexualbeziehungen um die endgültige, d.h., nicht mehr zu überbietende erotische Erfahrung handelt« (E 3466 vom 07.03.1985, S. 3).⁴

Das Hauptaugenmerk hinsichtlich einer jugendgefährdenden Unsittlichkeit von Medien lag aber auch Ende der 1980er-Jahre noch auf sexualitätsbezogenen Darstellungen unterhalb der Schwelle zur Pornografie, mit der Frauen in bildlichen und textlichen Darstellungen allem voran von Erotik-, Pin-up-, und Männermagazinen zu (austauschbaren) Sexualobjekten herabgewürdigt werden. Hier festigte sich in der Bundesprüfstelle eine Sprechpraxis zu einer als sexualethische Desorientierung ausgelegten sittlichen Gefährdung, der sich nach einer Berufung auf die Klage eines Verlages am VG Köln hin auch das Oberverwaltungsgericht anschloss. Demnach sind Abbildungen von unbedeckten oder teilbedeckten Frauen als unsittlich einzustufen, wenn zwecks Aufstachelung sexueller Reize Frauen darin zu Sexualobjekten degradiert werden und »nur als Lust- und Reizobjekt erscheinen, die jederzeit begierig und bereit wären, vom Betrachter genommen zu werden« (E 3825 vom 14.04.1988, S. 7).

1990/2000er-Jahre: Präsentation jederzeit verfügbarer Sexualobjekte, Propagierung von Gewalt/Entwürdigung

Es sind vor allem die herabwürdigenden Darstellungen als bloßes Sexualobjekt, die die auf eine sittliche Gefährdung bezogene Sprechpraxis der Bundesprüfstelle in der Folgezeit, über die 1990er- und 2000er-

Jahre hinweg bis heute prägen. Dabei wurden frühzeitig auch solche Darstellungen als unsittlich eingestuft, die erst später mit Inkrafttreten des JuSchG und JMStV als schwer jugendgefährdende bzw. absolut unzulässige Posendarstellungen normiert wurden (vgl. Hajok 2014). So stellte das 12er-Gremium zu entsprechenden bildlichen Darstellungen in einer Ausgabe der sog. FKK-Jugend-Color Kunstdruckmappenreihe fest, dass diese, später v.a. über das Internet verbreitete Darstellungen Minderjährige zu sexuellen Anschauungsobjekten degradieren: »Diese Herabwürdigung ihrer Altersgenossen zu Schauobjekten und die damit einhergehende Verletzung der Menschenwürde ist auch für Kinder und Jugendliche in ihrer Rolle als Rezipienten wahrnehmbar. Auf diese Weise trägt die Mappe zu einer Bewußtseins- und Überzeugungsbildung der Kinder bei, wonach es »normal« und sozialadäquat ist, dass Kinder und Erwachsene zwanglos in einer Atmosphäre zusammenfinden können, in der – vermittelt durch die betonte Präsentation der Genitalregion – eine Konzentration auf geschlechtliche Zusammenhänge stattfindet« (E 4966 vom 02.12.1999).

Noch vor der massenhaften Verbreitung sexualitätsbezogener Darstellungen über das Internet, die auch zu einem sprunghaften Anstieg des Prüfaufkommens und einer Indizierung von Medien im vereinfachten Verfahren des 3er-Gremiums wegen pornografischer Inhalte führten, differenzierte sich die auf unsittliche Medien bezogene Sprechpraxis weiter aus. So stellte das 12er-Gremium zu einem in der BRAVO abgedruckten Liedtext, den es nur knapp unterhalb der Schwelle zur Pornografie sah, im Hinblick auf die junge Leserschaft fest: »Mit diesem Liedtext wird Kindern ein Bild der Sexualität präsentiert, dass der personalen Dimension der Sexualität nicht gerecht wird. Sexualität findet statt ohne menschliche Bezüge und ist reduziert auf die Beschreibung von »Stellungen«. Der Mensch wird dadurch reduziert auf ein auswechselbares Objekt geschlechtlicher Begierde« (E 4617 vom 05.09.1996, S. 10 f.).

In diesem Entscheid sind auch die Grundsätze der Sprechpraxis zu unsittlichen Medien aus dieser Zeit nachzulesen. Demnach ist das Tatbestandsmerkmal »sittlich zu gefährden« von Medien verwirklicht, »die nach gesamtgesellschaftlichen Konsens imstande sind, die zielgerichtete sittliche Entwicklung von Menschen unter 18 Jahren zu beeinträchtigen. Dies ist dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, daß durch die Lektüre das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von den im Grundgesetz und KJHG formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. [...] Eines

der Erziehungsziele ist die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen« (ebd., S. 4). Angesichts dieser, in den folgenden Jahren gefestigten Spruchpraxis kann es auch nicht verwundern, dass in der jüngeren Geschichte der Bundesprüfstelle einem (gut gemachten) Aufklärungswerk, das dem Erziehungsziel im Bereich der sexuellen Entwicklung hinreichend Rechnung trägt, selbst dann keine Jugendgefährdung attestiert wird, wenn die darin enthaltenen Beschreibungen und bildlichen Darstellungen von sexuellen Handlungen isoliert betrachtet durchaus als »aufreizend« gewertet werden könnten.⁵

Ein klarer Beleg für die deutlich liberale Sicht sind auch die Listenstreichung von zahlreichen angestaubten Sex-Filmen, die in den 2000er-Jahren wegen ihrer sexualitätsbezogenen Darstellungen unterhalb der Schwelle zur Pornografie schon 25 Jahre Indizierung auf dem Buckel hatten. Begründet wurde die Streichung regelmäßig mit der fehlenden Jugendaffinität der Darstellungen im 21. Jahrhundert. Oft vertraten die Gremien auch die Auffassung, dass sich die Protagonisten Jugendlichen nicht mehr als Identifikationsfiguren anbieten und Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind. Prominente Beispiele sind einige Teile der Schulmädchenreport-Reihe. Andere Teile blieben indes auf dem Index, weil in einzelnen Episoden auf unsittliche Weise Sexualität und Gewalt verknüpft, sexueller Missbrauch, die Herabwürdigung dunkelhäutiger Menschen oder die Zuführung von Mädchen zur Prostitution dargestellt wurden (vgl. Hajok & Hildebrandt 2015). In diesem Zusammenhang sah das 3er-Gremium bei der Folgeindizierung von Teil 1 der Reihe »eine Bagatellisierung von Vergewaltigung« (E 7755(V) vom 31.10.2007, S. 4) als besonders qualifizierend an.⁶

Die aktuelle Spruchpraxis zur Unsittlichkeit von Medien – und damit soll der kurze Einblick in die gewandelten Perspektiven der Jugendschützer enden – festigte sich nicht zuletzt in der Auseinandersetzung der Prüfgermien mit den seit den 2000er-Jahren zahlreich geprüften Tonträgern aus dem Bereich Hip-Hop. Indiziert wurde neben pornografischen und verrohend wirkenden bzw. zu Gewalttätigkeit anreizenden Inhalten auch vielfach solche, die aufgrund Frauen diskriminierender und/oder Sex und Gewalt verknüpfender Inhalte als unsittlich eingestuft wurden. Zugrunde gelegt wurden auch hier die Kriterien, die eine Unsittlichkeit nach aktueller Spruchpraxis begründen, wobei das 12er-Gremium insbesondere die Verherrlichung von Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution, die Präsentation von Menschen als jederzeit verfügbare Lust-

und Sexualobjekte, Gewaltanwendungen oder sonst entwürdigende Darstellungen als qualifizierend ansieht (vgl. BPjM 2016). Eine detaillierte Analyse der betreffenden Entscheidungen zeigt allerdings auch, dass allein ein derb-zotiger Wortschatz und auf die Schilderung sexueller Vorgänge ausgerichteter Text noch nicht zwangsläufig den Jugendgefährdungstatbestand der Unsittlichkeit erfüllen. Ebenso verwirklichen vulgärsprachliche Formulierungen noch keine jugendgefährdende Unsittlichkeit, sofern es sich nicht um die Beschreibung sexueller Vorgänge handelt, sondern um Battle-Rap typische Ausdrucksformen zur Diskreditierung von Gegnern (vgl. Hajok & Salzmann 2018).

- 1 Gesetzliche Grundlage war der kurz zuvor eingefügte § 15a GjS, der es erlaubte, Schriften im vereinfachten Verfahren eines 3er-Gremiums auf die Liste zu setzen, wenn ihre Geeignetheit, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, offenbar gegeben ist. Eine entsprechende Regelung findet sich nach wie vor in den gesetzlichen Grundlagen. So sieht § 23 Abs. 1 JuSchG für Fälle einer offensichtlichen Jugendgefährdung ein vereinfachtes Verfahren im 3er-Gremium vor.
- 2 Wesentlicher Hintergrund sind die zuvor in Dänemark (1967) und Schweden (1970) gelockerten gesetzlichen Bestimmungen zur Legalisierung von pornografischen Darstellungen. In den USA waren solche Darstellungen wie in Deutschland zwar noch illegal, aber in den meisten großen Städten und über den Versandhandel leicht zugänglich (vgl. Kutchinsky 1992).
- 3 Im Weiteren wurde hier die Eignung zur sittlichen Jugendgefährdung mit der Verharmlosung von männlicher Prostitution und Gruppensex sowie einer »Verherrlichung der zügellosen, auf Befriedigung des krassen Egoismus reduzierten Sexualität« begründet (E 2526 vom 13.12.1974, S. 6).
- 4 Hier und in den Entscheidungen zu Filmen an sich, mit denen sich beim Videoboom neben (verrohenden) Gewaltdarstellungen vor allem pornografische Inhalte ihren Weg bahnten, wurde regelmäßig auch auf wissenschaftliche Erkenntnisse rekurriert, demnach es sich hier inhaltlich um »krankhafte deviante und perverse Ausbildungen der Sexualität handelt« (Schorsch & Becker 1977, S. 42).
- 5 Der letzte populäre Fall, das zur Indizierung angeregte Aufklärungsbuch »Make Love«, enthielt zwar explizite Beschreibungen sexueller Handlungen und eine Reihe von Fotos, die kaum deutlicher auf den Geschlechtsakt und die Lust der Beteiligten hätten fokussieren können. Nach Auffassung des 12er-Gremiums begründen sie aber im Gesamtkontext des Werkes, das eine selbstbestimmte, partnerschaftlich zugewandte Sexualität priorisiert, keine Jugendgefährdung (vgl. E 5966 vom 02.05.2013).
- 6 Im Jahre 2019 bestätigte das 12er-Gremium im Rahmen eines Listenstreichungsverfah-

rens den Verbleib einzelner Teile der Reihe in der Liste der jugendgefährdenden Medien und stufte den Inhalt erneut als unsittlich und aufgrund der nunmehr geltenden Rechtslage sogar als kinderpornografisch (Teil 3) bzw. jugendpornografisch (Teile 1 und 3) ein (E 6258 und E 6259 vom 07.02.2019).

Literatur

BPjM (Hrsg.) (2016): Hip-Hop-Musik in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) – Rechtliche Bewertung und medienpädagogischer Umgang. Bonn.

Eder, F. X. (2010): Das Sexuelle beschreiben, zeigen und aufführen. Mediale Strategien im deutschsprachigen Sexualdiskurs von 1945 bis Anfang der siebziger Jahre. In: P.-P. Bänziger / S. Duttweiler / P. Sarasin / A. Wellmann (Hrsg.), Fragen Sie Dr. Sex! Berlin, S. 94-122.

Hajok, D. (2019): Zur Unsittlichkeit von Medien. Perspektiven aus 65 Jahren Bundesprüfstelle. In: BPjM-Aktuell, Jg. 27, Heft 3, S. 4-9

Hajok, D. (2015): Zur Indizierung jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle. Zahlen, Fakten und Tendenzen aus über 60 Jahren. In: BPjM-Aktuell, Jg. 23, Heft 3, S. 3-16.

Hajok, D. (2014): Schlaglichter aus 60 Jahren Bundesprüfstelle. Erweitertes Manuskript. In: BPjM-Aktuell, Jg. 22, Heft 4, S. 8-18.

Hajok, D. & Hildebrandt, D. (2017): Jugendgefährdung im Wandel der Zeit: Perspektiven des Jugendmedienschutzes auf das Gefährdungspotenzial von Medien und auf Kinder und Jugendliche als Mediennutzer. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, Jg. 12, Heft 1, S. 71-87.

Hajok, D. & Hildebrandt, D. (2015): Jugendgefährdung im Wandel der Zeit: Veränderungen und Konstanten in der BPjM-Spruchpraxis zu Darstellungen von Sexualität und Gewalt. In: BPjM-Aktuell, Jg. 23, Heft 1, S. 3-17.

Hajok, D. & Salzmann, T. (2018): Gewalt, Kriminalität und Diskriminierung im Battle- und Gangsta-Rap. Was davon ist jugendgefährdend und was darf Kunst dennoch? In: BPjM-Aktuell, Jg. 26, Heft 3, S. 4-8.

Kutchinsky, B. (1992): Pornography, sex crime, and public policy. In: S.-A. Gerull & B. Halstead (Hrsg.), Sex industry and public policy. Proceedings of a conference held 6-8 May 1991. Canberra: Australian Institute of Criminology, S. 41-54.

Liesching, M. (2012a): Sexuell-orientierte Medien im gesetzlichen Jugendschutz – Ein Überblick. In: JMS-Report, Jg. 35, Heft 6/2012, S. 2-5.

Liesching, M. (2012b): Tatbestände der Jugendgefährdung. In: BPjM-Aktuell, Jg. 20, Heft 4, S. 4-9.

Sauerteig, L. (2010): »Wie soll ich es nur anstellen, ohne etwas falsch zu machen?« Der Rat der Bravo in Sachen Sex in den sechziger und siebziger Jahren. In: P.-P. Bänziger / S. Duttweiler / P. Sarasin / A. Wellmann (Hrsg.), Fragen Sie Dr. Sex! Ratgeberkommunikation und die mediale Konstruktion des Sexuellen. Berlin, S. 123-158.

Schorsch, E. & Becker, N. (1977): Angst, Lust und Zerstörung – Sadismus als soziales und kriminelles Handeln. Reinbek. ♦